



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. x

x. Mai 2019

Inhaltliche Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe für die Ausbildung und Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom xx. xxx 2019, Az. VI.11-5BK

Für die Durchführung der Eignungsfeststellung, Ausbildung und Prüfung in den Ausbildungsrichtungen Berg- und Skiführer sowie Schneesportlehrer werden gemäß Anlage 1 und 2..... der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf vom 08. Februar 1999 (GVBI S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom..... (GVBI S.) die folgenden inhaltlichen Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe bekanntgemacht:

I. Berg- und Skiführer

1. Eignungsfeststellung

1.1 Inhalte der Eignungsfeststellung

Die Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern jeweils unmittelbar vor der Ablegung der Testaufgaben bekannt zu geben; die Entscheidung über die Auswahl der Testaufgaben trifft der von der Ausbildungskommission eingesetzte Lehrgangisleiter.

1.1.1 Winter

Die Überprüfung kann auf verschiedenen Touren, Abfahrten oder Teilstrecken durchgeführt werden;

1.1.1.1 Planung und Durchführung einer Skitour nach geländeangepassten, sicherheitstechnischen und lawinenkundlichen Kriterien sowie Überprüfung technischer Fertigkeiten im Aufstieg und in der Abfahrt;

1.1.1.2 Abfahrten auf der Piste zur Überprüfung des persönlichen Könnens im sportlichen Skilauf unter Vorgabe verschiedener Technikformen;

1.1.1.3 Abfahrten im freien Skiraum zur Überprüfung des persönlichen Könnens im Skilauf; persönliche und gruppenrelevante Sicherheitsausrüstung ist mitzuführen;

- 1.1.2 Fels (bis maximal französisch 6c+)
- 1.1.2.1 Nachweis adäquater Techniken und Fertigkeiten im Rahmen von Felstouren in unterschiedlichen Gesteinsarten bis maximal 6c+ als Seilerster unter Berücksichtigung der angewandten Sicherungstechniken, der Orientierung, alpin spezifischem Verhalten sowie konditioneller Fähigkeiten;
- 1.1.2.2 Demonstrationen technischer Fertigkeiten im Fels und gegebenenfalls weglosem Gelände mit klassischem Schuhwerk und Steigeisen sowie Konditionstest in Form eines Berglaufs mit Richtzeit;
- 1.1.3 Eisklettern, kombiniertes Gelände (Eis bis WI 5+, Mixed-Klettern bis M7)
- 1.1.3.1 Demonstration entsprechender Techniken und Fertigkeiten im Rahmen von Eis- und/oder kombinierten Touren bis maximal 90 Grad im Eis (ED) als Seilerster unter Berücksichtigung der angewandten Sicherungstechniken, der Orientierung, z.B. Routenfindung, alpin spezifischem Verhalten und konditionellen Fähigkeiten;
- 1.1.3.2 Demonstrationen technischer Fertigkeiten der Vertikalzackentechnik sowie im Steileisklettern (Eisbruch, Eisfall, Mixed-Klettern);

1.2 Bewertung

Die Prüfer können durch ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern den Wahrheitsgehalt des Tourenberichts überprüfen. Sollten diesbezüglich Zweifel auftreten, so kann der Prüfling von der Eignungsfeststellung ausgeschlossen werden.

§ 15 BayAPOFspl gilt entsprechend. Die Eignungsfeststellung gilt im jeweiligen Testbereich als bestanden, wenn die technischen und konditionellen Prüfungen im jeweiligen Testbereich insgesamt mit mindestens der Endnote „ausreichend“ bestanden sind, die Vorkenntnisse des Bewerbers erwarten lassen, dass er für die Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer geeignet ist, und wenn die Testteile Nr. 1.1.1.2, 1.1.1.3, 1.1.2.2, 1.1.3.2 und die Testaufgabe Konditionstest aus 1.1.2.2 jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ sowie gemäß Nrn. 1.1.1.1, 1.1.2.1 und 1.1.3.1 jeweils mindestens mit der Note 4,00 bewertet wurden..

Der Prüfer kann durch ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern den Wahrheitsgehalt des Tourenberichts überprüfen. Sollten diesbezüglich Zweifel auftreten und sich nach einem Gespräch bestätigen, so kann der Prüfer den Prüfling von der Eignungsfeststellung ausschließen.

Wird bei Testteil Nr. 1.1.2.2 die Testaufgabe Konditionstest die Note „ausreichend“ nicht erreicht, gilt dieser dennoch als bestanden, wenn die Aufgaben aus „Demonstrationen technischer Fertigkeiten“ mit einer Gesamtnote

von mindestens „gut“ bestanden wurden. Die Aufgaben gemäß Nr. 1.1.2.2 „Demonstrationen technischer Fertigkeiten“ müssen mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bestanden werden.

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellung sind alle unter Nr. 1.1 aufgeführten Testaufgaben zu absolvieren. Ausbildungsteilnehmer mit erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung zum Schneesportlehrer werden auf Antrag von den Testteilen im Testbereich WinterNr. 1.1.1.2 und 1.1.1.3 freigestellt.

2. Ausbildung

2.1 Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Praxisbereiche im Fels, Eis und Winter, der Bereich der Lehreignung sowie der Bereich Theorie sind von der Ausbildungskommission festzulegen. Die Ausbildungskonzepte, Zuständigkeiten, festgelegte Lehrgangsrhythmen und Lehrgangs- und Bestehensvoraussetzungen werden in einem von der Ausbildungskommission erarbeiteten Handbuch festgelegt.

Fels

- 2.1.1
- a) Ausbildung der Lehreignung bzw. Unterrichtstätigkeit im Fels, Felsklettern und entsprechender Thematik und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;
 - b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
 - c) Verbesserung des persönlichen Könnens;

Eis/Hochtour

- 2.1.2
- a) Ausbildung der Lehreignung/Unterrichtstätigkeit im Eis, Eisklettern und entsprechender Thematik und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;
 - b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
 - c) Verbesserung des persönlichen Könnens;

Winter

- 2.1.3
- a) Ausbildung der Lehreignung/Unterrichtstätigkeit im winterlichen Hochgebirge, auf Variantenabfahrten und Pisten und entsprechender Thematik und aller erforderlichen Aspekte der Führungstätigkeit in alpinem Gelände;;
 - b) Bergrettungstechnische Maßnahmen;
 - c) Verbesserung des persönlichen Könnens;

Theorie

- 2.1.4 Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten:
- a) Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe;
 - b) berufsrelevante Aspekte der Didaktik und Methodik, Sportpädagogik und Sportpsychologie,;
 - c) berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre;
 - d) berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre;
 - e) Organisations- und Rechtsfragen;
 - f) berufsrelevante Aspekte der Gerätekunde, Persönlichen Schutzausrüstung und des Übungsstättenbaus;
 - g) berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes;

- h) berufsrelevante Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft, Personal- und Steuerrecht sowie
- i) berufsrelevante Fachbegriffe und Grundkommunikation in englischer Sprache, Fachbegriffe in französischer, gegebenenfalls italienischer und bzw. oder spanischer Sprache.

Die Ausbildungsinhalte des Theorielehrgangs können in geeigneter Form in die entsprechenden Praxislehrgänge integriert werden. Im Theorielehrgang 1 werden zusätzlich zu den Gebieten folgende Vorlesungen und Übungen durchgeführt:

- a) Wetterkunde;
- b) Schnee- und Lawinenkunde;
- c) Orientierung;
- d) Ausrüstungskunde;
- e) Sicherungstheorie;
- f) Geographie des Alpenraums;
- g) Krisenmanagement.

2.2 Durchführung der Ausbildung

Der Ausbildungsgang beginnt nach erfolgreich bestandener Eignungsfeststellung mit dem ersten Lehrgang.

Von der Teilnahme an einem Lehrgang, an Teilen eines Lehrgangs oder der Eignungsfeststellungsprüfung kann die Technische Universität München in Abstimmung mit der Ausbildungskommission Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums, einer Fachsportlehrerausbildung oder einer Trainerausbildung mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung einzelner Lehrgänge sind dem Ausbildungshandbuch der Ausbildungskommission bzw. den entsprechenden Internetauftritten der Technischen Universität München – Fachsportlehrer – oder des Berufsverbands Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. zu entnehmen. Sondergenehmigungen erteilt die Technische Universität München auf begründeten Antrag.

3 Staatliche Prüfung

3.1 Führungstätigkeit

Die staatliche Prüfung Führungstätigkeit beinhaltet die Überprüfung der Führungstechnik in den Bereichen Winter, Fels und Eis bzw. kombiniertes Gelände bzw. Hochtouren.

3.2 Technische Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement

Die staatliche Prüfung Technische Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement beinhaltet die Überprüfung der Interventionstechniken bei Aufgaben aus dem Bereich der Bergrettung, des Krisenmanagements und der situationsgerechten Anwendung aus Teilbereichen der Führungstechnik und kann in den Bereichen Fels und bzw. oder Eis bzw. Hochtour eingefordert werden.

3.3 Lehreignung

3.4

Die staatliche Prüfung Lehreignung beinhaltet die Überprüfung der Lehreignung bzw. Unterrichtstätigkeit in den Bereichen Fels und Eis. Gegebenenfalls kann im Bereich Winter noch eine dritte Lehreignungsprüfung gefordert werden.

Theorie

Die staatliche Prüfung Theorie beinhaltet die Überprüfung des theoretischen Wissens in folgenden sicherheitsrelevanten Fächern

- a) Schnee- und Lawinenkunde;
- b) Wetterkunde;
- c) Unfallkunde / Erste Hilfe;
- d) Orientierung;
- e) Didaktik und Methodik, Sportpädagogik und Sportpsychologie;
- f) Trainingslehre und Sportphysiologie;
- g) Ausrüstungskunde und Sicherungstheorie;

und folgenden nicht sicherheitsrelevanten Fächern

- h) Ökologische Aspekte, einschließlich Natur- und Umweltschutz;
- i) Kommunikation in englischer und Übersetzungen alpin spezifischer Texte wahlweise in französischer, spanischer oder italienischer Sprache.

Die Prüfung erfolgt an einem Termin durch die Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher oder mündlicher und schriftlicher Form (Klausur).

Schneesportlehrer

1. Inhalte der Eignungsfeststellung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Inhaltliche Anforderungen der Eignungsfeststellung:

1.1. Fertigkeiten im Risikomanagement

Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit Schwerpunkt auf dem gesicherten Skiraum und das Befahren von Varianten im Pistenbereich;

1..2 Motorische Fertigkeiten

- a) Fahren nach vorgegebenen Linien – nur Disziplin Ski alpin;
- b) Freie Abfahrt;
- c) Fahrtechnik;
- d) Freestyle – nur Disziplin Snowboard

1..3 Methodische Fertigkeiten

Methodisch-didaktische Lehrübungen;

1..4 Theoretisches Wissen

Ausgewählte Aspekte der theoretischen Grundlagen des Schneesports – disziplinspezifisch;

2. Ausbildungsgang

Der Ausbildungsgang beginnt nach erfolgreich bestandener Eignungsfeststellung mit dem ersten Lehrgang.

Von der Teilnahme an einem Lehrgang, an Teilen eines Lehrgangs kann die Technische Universität München Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung, insbesondere eines Sportstudiums, einer Fachsportlehrerausbildung oder einer Trainerausbildung mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung einzelner Lehrgänge sind den Lehrgangsausschreibungen zu entnehmen. Sondergenehmigungen erteilt die Technische Universität München auf begründeten Antrag.

Inhalte der Ausbildung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin– und Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard sind im folgenden definiert:

2.1. Fertigkeiten im Risikomanagement

Unterrichten und Betreuen von Gruppen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt Befahren von Ski-/Snowboardrouten und Variantenabfahrten;

2.2 Motorische Fertigkeiten

a) Fahren nach vorgegebenen Linien;

b) Freie Abfahrt;

c) Fahrtechnik;

d) Freestyle;

2.3 Methodisch-didaktische Fertigkeiten

Lehren und Ausbilden von disziplinspezifischen motorischen und methodisch-didaktischen Fertigkeiten sowie von Risikomanagement;

2.4 Theoretisches Wissen

Theoretische Grundlagen im Schneesport – disziplinübergreifend und -spezifisch, in der Didaktik und Methodik, im Risikomanagement sowie in folgenden theoretischen Inhalten:

- a) Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe;
- b) berufsrelevante Aspekte der Didaktik und Methodik der Sportpsychologie und der Sportpädagogik, e,;
- c) berufsrelevante Aspekte der Bewegungslehre;
- d) berufsrelevante Aspekte der Trainingslehre;
- e) Organisations- und Rechtsfragen;
- f) berufsrelevante Aspekte der Ausrüstungs- und Materialentwicklung;
- g) berufsrelevante Aspekte des Natur- und Umweltschutzes.

3. Staatliche Prüfung

3.1 Inhalte der staatlichen Prüfung in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin

Die Prüfungsaufgaben in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin werden wie folgt geprüft:

3.1.1 Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“

- a) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:

Risikomanagementaufgaben im freien oder gesicherten Gelände, auch mit Zusatzaufgaben möglich;
- b) Prüfungsaufgabe „Verschüttetensuche“:

Suche auf Zeit;

3.1.2 Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“

- a) Prüfungsaufgabe „Fahren nach vorgegebenen Linien“:

ein Riesenslalom oder Slalom oder Vielseitigkeitslauf, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen Zeit oder Technik kommt zur Anrechnung;

b) Prüfungsaufgabe „Freie Abfahrt“:

eine Abfahrt auch im ungesicherten Skiraum möglich, gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken;

c) Prüfungsaufgabe „Freestyle“:

bis zu drei unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Strecken, z.B. Fun-Park-Run, Sprung, Boxslide, Flatricks, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen kommt zur Anrechnung;

d) Prüfungsaufgabe „Fahrtechnik“:

mindestens zwei Abfahrten mit Technikdemonstrationen;

3.1.3 Prüfungsbereich „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“

a) Prüfungsaufgabe „vorbereitete Lehrprobe“:

Schwerpunkt Ausbilden in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten;

b) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:

Schwerpunkt „Verbessern in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten“;

3.1.4 Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“

a) Prüfungsaufgabe „Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde“ (Klausur 1);

b) Prüfungsaufgabe „Biomechanik, Bewegungslehre“ (Klausur 2);

c) Prüfungsaufgabe „Sportmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe“ (Klausur 3);

d) Prüfungsaufgabe „Sorgfaltspflichten, Rechtsfragen im Schneesport“ (Klausur 4);

Mündliche oder schriftliche oder mündliche und schriftliche Prüfung; Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung höchstens 60 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung höchstens 120 Minuten.

3.2 Inhalte der staatlichen Prüfung in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Prüfungsaufgaben in der Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard werden wie folgt geprüft:

3.2.1 Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“

- a) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:
- Risikomanagementaufgaben im freien oder gesicherten Gelände, auch mit Zusatzaufgaben möglich;
- b) Prüfungsaufgabe „Verschüttetensuche“:
- Suche auf Zeit

3.2.2 Prüfungsbereich „Motorische Fertigkeiten“

- a) Prüfungsaufgabe „Fahren nach vorgegebenen Linien“:
- ein BoarderCross oder Riesenslalom oder Slalom, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der beiden Bewertungen Zeit oder Technik kommt zur Anrechnung;
- b) Prüfungsaufgabe „Freie Abfahrt“:
- eine Abfahrt auch im nicht organisierten Skiraum möglich, gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken;
- c) Prüfungsaufgabe „Freestyle“:
- bis zu drei unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Strecken, z.B. Halfpipe, Fun-Park-Run, Sprung, Boxslide, Flattricks, jeweils in bis zu drei Durchgängen; die beste Bewertung kommt zur Anrechnung;
- d) Prüfungsaufgabe „Fahrtechnik“:
- Mindestens zwei Abfahrten mit Technikdemonstrationen.

3.2.3 Prüfungsbereich „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“

a) Prüfungsaufgabe „vorbereitete Lehrprobe“:

Schwerpunkt Ausbilden in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten;

b) Prüfungsaufgabe „unvorbereitete Lehrprobe“:

Schwerpunkt „Verbessern in Bezug auf motorische und methodisch-didaktische Fertigkeiten“;

3.2.4 Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“

a) Prüfungsaufgabe „Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde“ (Klausur 1);

b) Prüfungsaufgabe „Biomechanik, Bewegungslehre“ (Klausur 2);

c) Prüfungsaufgabe „Sportmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe“ (Klausur 3);

d) Prüfungsaufgabe „Sorgfaltspflichten, Rechtsfragen im Schneesport“ (Klausur 4);

Mündliche oder schriftliche oder mündliche und schriftliche Prüfung; Dauer bei ausschließlich mündlicher Prüfung höchstens 60 Minuten, bei ausschließlich schriftlicher Prüfung höchstens 120 Minuten;